



Gemeinde

Ittigen

ehrlich
engagiert
stark

Merkblatt Hundetaxe

Welche Grundlagen berechtigen die Gemeinde zur Verrechnung der Hundetaxe und wer bestimmt die Höhe der Hundetaxe?

- Kantonales Gesetz über die Hundetaxe.
- Reglement über die Hundetaxe genehmigt durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 04.06.2013.
- Verordnung über die Hundetaxe genehmigt durch den Gemeinderat vom 18.02.2013.

Welche Hunde sind Taxpflichtig?

Alle Hunde die sich am **1. August (Stichtag)** in der Gemeinde Ittigen aufhalten und älter sind als 6 Monate.

Wie hoch ist die Taxe?

- CHF 100.- pro gehaltenen Hund
- Für „arbeitende“ Hunde (Sicherheits-, Polizei-, Blinden-, Therapie-, Sanitäts-, Lawinhunde, etc.) werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers o.ä. vorgelegt wird, keine Hundetaxen erhoben.

Wann ist die Hundetaxe zu bezahlen?

Im August wird allen registrierten Halterinnen und Halter eine Rechnung für die Hundetaxe zugestellt. Diese ist ab dem Rechnungsdatum innert 30 Tagen zu zahlen.

Sind Sie Hundehalter/In und haben keine Rechnung erhalten? Bitte melden Sie sich bei der Steuerverwaltung der Gemeinde Ittigen, Telefon 031 925 22 23.

Wenn anlässlich einer Kontrolle festgestellt wird, dass Halterinnen und Halter ihren Hund nicht angemeldet haben, müssen sie nebst der geschuldeten Taxe zusätzlich mit einer Geldbusse von CHF 200.- rechnen.

AMICUS-Datenbank

Registrierung und Meldungen von Mutationen

Seit 2007 müssen alle Hunde in der ANIS-Datenbank erfasst werden. Ab 2016 heisst die Datenbank AMICUS. **Alle Hunderegistrierungen sowie Änderungen, die Ihren Hund betreffen:** z.B. Besitzerwechsel, Adressänderung, Tod des Hundes, **müssen durch die Halterinnen und Halter bei der AMICUS Datenbank gemeldet werden:** Mit Ihrem Login über die Website: www.amicus.ch, per Tel.: 0848 777 100 (Nationaler Tarif) oder per E-Mail: info@amicus.ch.

Zudem muss die Änderung auch der Steuerverwaltung der Gemeinde Ittigen gemeldet werden.

Ansprechperson: Alina Schär, Tel. 031 925 22 23, Mail: alina.schaer@ittigen.ch.

Hinweis: Kommen Halterinnen und Halter ihrer Pflicht nicht nach, können diese durch die Gemeinde dem kantonalen Amt für Veterinärwesen gemeldet werden.

Amt für Veterinärwesen

Herrngasse 1, Postfach, 3000 Bern 8
Tel. 031 633 52 70 oder E-Mail info.avet@be.ch

Sachkundenachweise SKN

Hundekurse für Halterinnen und Halter

Seit dem 01.01.2017 ist der SKN Kurs nicht mehr obligatorisch.

Um den verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Hunden zu lernen, empfehlen wir insbesondere Personen, die erstmals einen Hund halten wollen dennoch den Besuch von Hundekursen. Aber auch für erfahrenere Hundehalterinnen und Hundehalter ist der Besuch von z.B. Welpenprägungs- und Junghundekursen oder auch Erziehungskursen empfehlenswert.

Robi Dog

Der Hundekot gehört nicht in den allgemeinen Abfall oder auf die Strasse. Bitte benützen Sie die dafür bereitgestellten Robi-Dog-Behälter. Bei der Steuerverwaltung im Dienstleistungszentrum oder beim Werkhof der Gemeinde Ittigen können zudem Robi-Dog-Behälter gratis bezogen werden.

Danke

Wir danken Ihnen für Ihr verantwortungsvolles Verhalten gegenüber Ihren Mitmenschen, den Hunden und der Umwelt.

Für weitere Auskünfte erreichen Sie uns unter

Gemeinde Ittigen, Dienstleistungszentrum, Rain 7, 3063 Ittigen

Hundehaltung, Schutz und Sicherheit
Robi-Dog-Behälter
Registrierungen, Änderungen, Hundetaxe

031 925 23 14 Furrer Oliver
079 842 30 80 Koch Martin
031 925 22 23 Schär Alina

GEMEINDE ITTIGEN

Abteilung Finanzen

Ittigen, 13.01.2025/msa